



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz

Der am 08. Juni 1963 gegründete Verein trägt den Namen

**Sportgemeinschaft Hesseldorf-Weilers-Neudorf (kurz SG HWN)**

und hat seinen Sitz in Wächtersbach, Stadtteil Hesseldorf. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Die SG HWN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf der Grundlage des Amateurgedankens. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a. Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Vereinsmitglieder
  - b. Die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen für die Vereinsmitglieder
2. Die SG HWN ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und erkennt vorbehaltlos die Satzung des LSBH und die Satzungen der für sie zuständige Fachverbände an.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wächtersbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) Ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Jugendmitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. In der Regel sollten Sie mindestens zehn Jahre Mitglieder des Vereins sein.
4. Die Aufnahme von jugendlichen Mitgliedern erfolgt nur mit der Unterschrift eines Elternteils, über Aufnahmen entscheidet der enge Vorstand. Im übrigen gelten die Vorschriften des Landessportbundes e.V.



Abteilungen  
Tischtennis / Fußball



## **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der enge Vorstand. Eine Ablehnung aus politischen, konfessionellen oder rassistischen Gründen ist unzulässig. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, aus dem zu ersehen ist, daß keine gesundheitlichen Bedenken gegen die gewählte sportliche Betätigung bestehen.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod;
2. Durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalendermonats zulässig ist und spätestens am 10. des Monats zu erklären ist;
3. Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied
  - a) drei Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt werden oder
  - b) sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt; durch Ausschluß nach §11, Ziffer 2.

## **§ 8 Rechte der Mitglieder**

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Jugendmitglieder welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht mit Zustimmung des engen Vorstandes sämtliche durch die Satzung gewährleistete Einrichtungen zu benutzen. Zu technischen Bereichen ist der Zugang nur dem Fachpersonal vorbehalten.
4. Jedes Mitglied, das sich durch Anordnungen eines Vorstandsmitgliedes oder einem Vertreter eines sonstigen Vereinsorganes in seinen Rechten verletzt fühlt, hat das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand. Der Vorstand hat über diese Beschwerde zu befinden und dem Mitglied seine Entscheidung bzw. Stellungnahme mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

## **§ 9 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. Den Anordnungen und Entscheidungen des Vorstandes und den von ihm bestellten Organen in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Spartenleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. Die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. Das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.
5. Jedes gesunde Mitglied sollte pro Jahr 10 Helfer-Stunden für den Verein ableisten.

Abteilungen  
Tischtennis / Fußball

### § 10 Mitgliedsbeitrag/Aufnahmegebühr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Generalversammlung) festgesetzt. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung der gemeinnützigen Vereinsaufgaben dienen.

### § 11 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis zur Höhe eines Jahresbeitrages
- d) Sperre

2. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinsatzung
- b) wegen Unterlassungen und Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die in besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
- c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
- d) Wegen unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

3. Ein Antrag auf Ausschluß kann von jedem Ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden. Zum Ausschluß ist eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig, der Betroffene ist auf seinen Wunsch hin vor der Vorstandsentscheidung zu hören.

Gegen den Beschluß des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Ausstellung des Ausschlußbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlußverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen, vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben.

### § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§13)
2. Die Mitgliederversammlung (§15)

Hinzu kommt nach Möglichkeit: Der Ältestenrat (§14)

### § 13 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende (engere) Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden ,
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Kassierer,
- e) dem Schriftführer,

2. Zum erweiterten Vorstand zählen:

- f) die jeweiligen Spartenleiter des Sport- und Vereinsbetriebes (Fußball u. Tischtennis),
- g) die jeweiligen Jugendleiter der einzelnen Sportsparten,



Abteilungen  
Tischtennis / Fußball



- h) die Mitglieder des Ältestenrates,  
i) der vom engen Vorstand bestimmte Spielausschussvorsitzende,  
j) die vom engem Vorstand ernannte Beisitzer.
3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand in der Zusammensetzung nach §13 1a-e) wird von der Ordentlichen Mitglieder-Versammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jährlich finden Teilwahlen statt. Gemeinsame Amtsdauer haben der 1. Vorsitzende, 3. Vorsitzende und der Schriftführer, um ein Jahr versetzt haben der 2. Vorsitzende und der Kassierer eine gemeinsame Amtsdauer. Jeweilige Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder in der Zusammensetzung nach §13 2f) -2h) werden von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Jeweilige Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder gemäß § 13 Ziffer 2i) und J) werden vom engeren Vorstand benannt.
5. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.

Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grunde und der Höhe nach genehmigt sein. Der Vorstand soll möglichst Voranschläge (Budgetierung) für jedes Geschäftsjahr aufstellen. Die ordentlichen Einnahmen sind grundsätzlich für ordentliche Zwecke, die außerordentlichen Einnahmen für außerordentliche Zwecke zu verwenden.

6. Der Vorstand sollte monatlich oder nach Bedarf zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. (ausgenommen §11.3.).

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzung des Vorstandes ist nicht öffentlich. Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen.

Scheidet der 1. Vorsitzende oder der Kassierer vorzeitig aus dem Vorstandsorgan aus, so ist innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der Neuwahlen durchzuführen sind. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand aus seiner Mitte heraus ein Mitglied mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Ordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen.

7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.

8. Vorstandsmitglieder können vom engen Vorstand aus ihren Funktionen entlassen werden, wenn sie trotz schriftlicher Aufforderung ihren Aufgaben nicht nachkommen.

## § 14 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus beliebig vielen Mitgliedern, die aus der ordentlichen Mitgliederversammlung heraus gewählt werden. Der Ältestenrat trifft sich mindestens einmal im Jahr und wählt aus seiner Mitte heraus einen Obmann und 2 Stellvertreter, wenn möglich. Über diese Sitzungen ist Protokoll zu führen.

2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:

a) Ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind,

b) Ehrenmitglieder sind aufgrund ihres Status automatisch Mitglied im Ältestenrat.

3. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt:

a) Die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, sowie zu den einzelnen Gremien des Vereins,



Abteilungen  
Tischtennis / Fußball



b) Wahrung eines guten Erscheinungsbildes des Vereins in der Öffentlichkeit, die Beratung und volle Unterstützung des Vorstandes in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten. Ein Ausscheiden aus dem Ältestenrat kann freiwillig oder durch Ableben erfolgen.

### § 15 Vergütung

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins. *Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand (§ 13 Ziffer 1 der Satzung) Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.*

### § 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß, durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Ordentlichen und Ehrenmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt und soll in den Kalendermonaten Januar bis März einberufen werden. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung muß die folgenden Punkte enthalten:
  - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Spartenleiter (die einzelnen Berichte können ausgelegt werden),
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Beschlußfassung über die Voranschläge und die Rechnungsbelege für die einzelnen Geschäftsjahre,
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Satzungsgemäße Neuwahlen und
  - f) Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und Anträge der Mitglieder, die bei dem 1. Vorsitzenden 7 Tage vor der JHV schriftlich vorliegen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens vier Wochen nach Antragseingang einzuberufen. Die Einladung soll zwei Wochen, muß aber spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendmitglieder (§5.1. und 5.4.) sind nicht stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.  
Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu der Versammlungsleitung schriftlich vorliegt.
5. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus zwei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten, durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben.
6. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.



Abteilungen  
Tischtennis / Fußball



### § 17 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 3 Jahren von der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses und die Beurteilung der Geschäftsführung. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

### § 18 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die Ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in einem Ausschuß auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen kann.

### § 19 Sportabteilungen

Die aktiven Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengefaßt. Jede Abteilung (Sparte) wird von den Spartenleiter der betreffenden Sportart, jährlich in der Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt wird, geleitet.

### § 20 Jugendabteilung

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von einem Obmann, der von der gewählten Spartenleiter bestellt wird, geleitet werden.

### § 21 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine Ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Ehrennadel des Vereins ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann durch Beschluss verliehene Ehrennadeln wieder aberkennen.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder.

### § 22 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszweckes kann nur beschlossen werden, wenn der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder dies beantragen und die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der erschienen stimmberechtigten Mitglieder entsprechend beschließt. Die hierzu notwendige Mitgliederversammlung muß ordnungsgemäß unter Angaben des Anlasses und seiner Begründung einberufen werden. Die Erfüllung aller Verbindlichkeiten bis zum Versammlungstag ist erforderlich.



Abteilungen  
Tischtennis / Fußball



### § 23 Spendenrecht

Dem 1. Kassierer, der Vorstand gem. §26 BGB ist, obliegen sämtliche mit der Aufzeichnung von Zuwendungen verbundenen Pflichten. Ihm obliegt auch die Ausstellung von Zuwendungs- bestätigungen (§10b Abs. 4 EStG). Im Falle der Verhinderung dürfen Zuwendungsbestätigungen nur noch vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden als Vertreter ausgestellt werden.

### § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.12 in Kraft. Die bisherige Vereinsatzung in der Fassung vom 11.Februar 1979 wird außer Kraft gesetzt.

Wächtersbach/Hesseldorf, den 01.04.2012